

ENTFALL DES KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAGES BEI LEHRLINGEN - VERSICHERTENFREUNDLICHE LÖSUNG DER GKK

Für die Dauer der ersten 2 Jahre der Lehrzeit zahlen weder Lehrling noch Lehrherr Krankenversicherungsbeiträge. Dies gilt laut geänderter Ansicht der GKK nicht nur für reguläre Lehrverhältnisse, sondern auch immer dann, wenn in einem Lehrbetrieb nicht die gesamte Lehrzeit absolviert wird.

Warum im Betrieb nicht die gesamte Lehrzeit absolviert wird, ist ohne Bedeutung. In Frage kommt daher z.B.

- die Anrechnung von Lehrzeiten in selben oder verwandten Berufen,
- eine verkürzte Lehrzeit,
- die beantragte Anrechnung von Ausbildungszeiten aufgrund einer Vereinbarung zwischen Lehrberechtigten und Lehrling.

Beispiel zur Anrechnung von Lehrzeiten:

Der Lehrling beginnt eine Friseurlehre am 1.9.2008 und beendet diese beim ersten Lehrherrn am 31.12.2009. Am 1.1.2010 setzt er die Lehre in einem zweiten Lehrverhältnis beim zweiten Lehrherrn fort. Aufgrund der Anrechnung von Vorlehrzeiten endet die Lehre, wie ursprünglich geplant, am 31.8.2011.

Für die Dauer der gesamten Lehrzeit im ersten Lehrverhältnis beim ersten Lehrherrn sowie im zweiten, etwas mehr als eineinhalb Jahre dauernden Lehrverhältnis fallen keine Krankenversicherungsbeiträge an.

Beispiel zur verkürzten Lehrzeit:

Die Malerlehre wurde erfolgreich absolviert. Der Lehrling beginnt danach eine verkürzte Tischlerlehre im Ausmaß von 2 Jahren (Beginn am 1.9.2007, Ende der Lehrzeit am 31.8.2009).

Es fällt während der gesamten zweijährigen Tischlerlehre kein Krankenversicherungsbeitrag an.

Beispiel zur Anrechnung von Ausbildungszeiten:

Der Lehrling hat bereits eine Lehrausbildung absolviert. Er beginnt bei einem anderen Lehrherrn eine Lehre in einem verwandten Beruf. Aufgrund der Anrechnung eines Lehrjahres wegen der bereits absolvierten Lehrausbildung beginnt er im neuen Lehrbetrieb bereits im 2. Lehrjahr. Die Lehrzeit beim zweiten Lehrherrn dauert nur 2 Jahre.

Obwohl er beim zweiten Lehrherrn die Lehrjahre zwei und drei absolviert, fallen, weil das konkrete Lehrverhältnis aber nur zwei Jahre dauert, keine Krankenversicherungsbeiträge an.

Entscheidend ist also immer die Dauer der bei einem Dienstgeber tatsächlich absolvierten Lehrzeit, ungeachtet der Tatsache, in welchem Lehrjahr sich der Lehrling aufgrund diverser Anrechnungsbestimmungen befindet.

Zu viel bezahlte Krankenversicherungsbeiträge in der Vergangenheit?

Die Gesetzesbestimmung, wonach für die Dauer der ersten 2 Jahre der Lehrzeit der Krankenversicherungsbeitrag aus Mitteln der Krankenversicherung bezahlt wird, trat mit 1.4.2004 in Kraft. Grundsätzlich können ungebührlich entrichtete Beiträge innerhalb von 5 Jahren nach deren Zahlung rückgefordert werden.

Vorgehensweise bei aufrechten Lehr- bzw. Dienstverhältnissen:

Ist das Beschäftigungsverhältnis mit dem (ehemaligen) Lehrling noch aufrecht, ist für sämtliche in Betracht kommende Beitragszeiträume die Korrektur mittels Beitragsnachweisung durchzuführen. Es gibt keine eigenen Rückverrechnungsgruppen, die Beitragsgruppen sind entsprechend zu ändern.

Beispiel:

Dauer der verkürzten Lehrzeit (Tischlerlehre) laut Lehrvertrag 1.9.2007 bis 31.8.2009

Vorgehensweise der GKK bisher:

Beitragsgruppe A7y vom 1.9.2007 bis 31.8.2008 (kein KV- Beitrag, kein ALV- Beitrag);
Beitragsgruppe A3y vom 1.9.2007 bis 31.8.2009 (KV- Beitrag und ALV- Beitrag sind zu entrichten)

Veränderte Vorgehensweise der GKK:

Beitragsgruppe A7y vom 1.9.2007 bis 31.8.2008 (kein KV- Beitrag, kein ALV- Beitrag).
Beitragsgruppe A8y vom 1.9.2007 bis 31.8.2009 (kein KV- Beitrag, ALV- Beitrag ist zu entrichten)

Bei Vorschreibetrieben reicht die Änderung der Beitragsgruppe.

Der Dienstgeber ist weiters verpflichtet, bei der nächstfolgenden Lohn- bzw. Gehaltszahlung dem Lehrling den auf ihn entfallenden Anteil am KV- Beitrag auszus zahlen. Der sozialversicherungsrechtliche Teil des L 16 ist nicht betroffen, hier ist also keine Änderung nötig. Die allenfalls anfallende Lohnsteuer ist für die abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume des laufenden Kalenderjahres durch Aufrollung neu zu berechnen. Für abgelaufene Kalenderjahre ist ein gemeinsamer Lohnzettel auszustellen und bis 31.1. des folgenden Jahres an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. Dabei ist ein Siebentel der rückerstatteten Beiträge als sonstiger Bezug gem. § 67 Abs. 1 EStG auszuweisen. Der sozialversicherungsrechtliche Teil des Lohnzettels ist nicht auszufertigen. DB, DZ und KommSt fallen nicht an.

Vorgehensweise bei beendeten Lehr- bzw. Dienstverhältnissen:

Ist das Dienstverhältnis nicht mehr aufrecht, muss ein schriftlicher Antrag bei der zuständigen Gebietskrankenkasse gestellt werden, in dem ausschließlich die Rückzahlung der DG- Beiträge beantragt wird.

Es empfiehlt sich genaue Angaben zu machen, damit die GKK den Antrag zuordnen kann (Dienstgeberkontonummer, Name und Sozialversicherungsnummer des ehemaligen Lehrlings, Zeitraum, für den die Rückerstattung beantragt wird).

Der ausgeschiedene Lehrling selbst kann bei der GKK einen Antrag auf Rückzahlung der zuviel geleisteten Beiträge stellen.

Stand: Juni 2010